



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

IX ZR 215/16

Verkündet am:
17. Oktober 2019
Kluckow
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein
BGHR: ja

InsO § 129 Abs. 1

Die gesamtschuldnerische Haftung einer vom Schuldner abgespaltenen Gesellschaft nach § 133 UmwG steht der gläubigerbenachteiligenden Wirkung von Zahlungen aus dem Vermögen des Schuldners nicht entgegen.

BGH, Urteil vom 17. Oktober 2019 - IX ZR 215/16 - OLG Jena

LG Gera

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 17. Oktober 2019 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Kayser, den Richter Grupp, die Richterin Möhring, die Richter Dr. Schoppmeyer und Röhl

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Thüringer Oberlandesgerichts in Jena vom 17. August 2016 aufgehoben.

Die Sache wird nur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

- 1 Der Kläger ist Verwalter in dem auf einen Antrag vom 6. Juli 2012 am 16. Januar 2013 eröffneten Insolvenzverfahren über das Vermögen der T. mbH (fortan: Schuldnerin). Der Beklagte ist Mehrheitsgesellschafter der E. mbH. Diese beriet die Schuldnerin bei einer Abspaltung. Die Schuldnerin hatte im Jahr 2001 Grundstücke veräußert und in Höhe des erzielten Gewinns von 3,42 Mio. € eine steuerfreie Rücklage nach § 6b Abs. 3 EStG gebildet, die mangels Reinvestitionsmaßnahmen zum 31. Dezember 2008 aufzulösen war. Mit Abspaltungsvertrag vom 27. August 2008 wurde von den Gesellschaftern der

Schuldnerin die
K. mbH gegründet. Auf diese wurden die Aktiva der
Schuldnerin mit Ausnahme eines Grundstücks und eines geringen Barbestands
übertragen. Die Passiva verblieben bei der Schuldnerin. In der Folgezeit löste
das Finanzamt die steuerfreie Rücklage rückwirkend zum 31. Dezember 2008
auf. Dadurch entstanden für die Schuldnerin Steuerverbindlichkeiten in Höhe
von insgesamt mindestens 876.687,18 €, die in Teilbeträgen bis zum Jahr 2013
fällig wurden.

2 Bereits mit Vertrag vom 15. Mai 2008 hatten die Schuldnerin und der Be-
klagte eine stille Gesellschaft betreffend ein Objekt " " gegrün-
det. Für ihre Beteiligung als stille Gesellschafterin zahlte die Schuldnerin an den
Beklagten am 2. Juni 2008 100.000 € und am 30. Juni 2008 65.000 €.

3 Der Kläger verlangt vom Beklagten unter dem rechtlichen Gesichtspunkt
der Vorsatzanfechtung die Rückgewähr der geleisteten Zahlungen. Die Schuld-
nerin und der Beklagte hätten gewusst, dass die Schuldnerin die zu erwarten-
den Steuerforderungen nicht würde begleichen können. Der Vertrag über die
stille Beteiligung sei nur zum Schein geschlossen worden, um dem Beklagten
ein Honorar oder eine Schenkung zuzuwenden. Die Klage hat in den Vorinstan-
zen keinen Erfolg gehabt. Mit seiner vom Senat zugelassenen Revision verfolgt
der Kläger sein Begehren weiter.

Entscheidungsgründe:

4 Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen
Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

- 5 1. Das Berufungsgericht hat gemeint, eine Insolvenzanfechtung scheidet aus, weil nicht dargetan sei, dass die angefochtenen Zahlungen zu einer Benachteiligung der Gläubiger (§ 129 Abs. 1 InsO) geführt hätten. Die Klage werde darauf gestützt, dass zum Zeitpunkt der Zahlungen bereits geplant gewesen sei, eine Abspaltung vorzunehmen, das Vermögen der Schuldnerin größtenteils in die abgespaltene Gesellschaft zu transferieren und die Schuldnerin ohne ausreichendes Vermögen mit den Steuernachforderungen zu belasten. Eine Benachteiligung der Gläubiger könne mit der späteren Abspaltung jedoch nicht begründet werden, weil die abgespaltene Gesellschaft für Altverbindlichkeiten des übertragenden Rechtsträgers nach Maßgabe des § 133 UmwG gesamtschuldnerisch hafte. Die Voraussetzungen einer Haftung der abgespaltenen Gesellschaft für die Steuernachforderungen nach Auflösung der Rücklage seien gegeben. Deshalb sei nicht dargetan, dass die der Abspaltung vorhergehenden streitgegenständlichen Zahlungen gläubigerbenachteiligend gewesen seien.
- 6 2. Diese Beurteilung beruht auf einem Rechtsfehler. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts haben die angefochtenen Zahlungen eine mittelbare Benachteiligung der Insolvenzgläubiger im Sinne von § 129 Abs. 1 InsO bewirkt.
- 7 a) Eine Gläubigerbenachteiligung liegt vor, wenn die angefochtene Rechtshandlung entweder die Schuldenmasse vermehrt oder die Aktivmasse verkürzt hat, wenn sich also mit anderen Worten die Befriedigungsmöglichkeiten der Insolvenzgläubiger ohne die Handlung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise günstiger gestaltet hätten (BGH, Urteil vom 15. November 2018 - IX ZR 229/17, WM 2019, 213 Rn. 11 mwN; vom 18. Juli 2019 - IX ZR 258/18, WM 2019, 1605 Rn. 12; st. Rspr.). Der Eintritt einer Gläubigerbenachteiligung ist isoliert mit Bezug auf die konkret angefochtene Minderung des Aktivvermö-

ZPO). Das Berufungsgericht wird die weiteren - insbesondere die subjektiven - Voraussetzungen eines Anspruchs nach § 143 Abs. 1, § 133 Abs. 1 InsO zu prüfen haben.

Kayser

Grupp

Möhring

Schoppmeyer

Röhl

Vorinstanzen:

LG Gera, Entscheidung vom 27.11.2015 - 3 O 1304/13 -

OLG Jena, Entscheidung vom 17.08.2016 - 2 U 917/15 -